

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4648 —**

Einsatzbedingungen der Pershing II-Raketen

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 12. Februar 1986 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Im Hinblick auf das Abkommen der Niederlande mit den USA betreffend die Stationierung amerikanischer Cruise-Missiles: Mit welcher ausdrücklichen Vereinbarung (Abkommen bzw. Vertrag) hat die Bundesregierung den USA die Erlaubnis zur Stationierung von Pershing II-Raketen erteilt?

2. Die Außen- und Verteidigungsminister der NATO haben am 12. Dezember 1979 beschlossen, das LRINF-Potential der NATO durch die Dislozierung von amerikanischen bodenstützten Systemen in Europa zu modernisieren; diese Systeme umfassen 108 Abschußvorrichtungen für Pershing II, welche die früheren amerikanischen Pershing IA ersetzt haben, und 464 bodengestützte Marschflugkörper (GLCM). (Komminiqué der Sondersitzung von Außen- und Verteidigungsministern der NATO am 12. Dezember 1979 in Brüssel, Ziffer 7.)

2. Die Stationierung amerikanischer Pershing II-Raketen in der Bundesrepublik Deutschland ist aufgrund der Zustimmungserklärung der Bundesregierung im Rahmen des „NATO-Doppelbeschlusses“ vom 12. Dezember 1979 erfolgt.

Das BVerfG hat die Zustimmungserklärung in seinem Urteil vom 18. Dezember 1984 als eine – verfassungsrechtlich zulässige – einseitige rechtserhebliche Erklärung im Rahmen des NATO-Vertragssystems gewertet.

2. Über welche anderen Waffen – außer den Pershing II-Raketen – verfügen die USA, mit denen sie binnen Minuten treffsicher sowjetische Führungsunker zerstören können?

Die in der Fragestellung enthaltene Vorstellung, mit Pershing II-Raketeneinsätzen könnte die Führungsstruktur der Sowjetunion zerschlagen werden, ist nach Reichweite (nur westliche Randbereiche der SU ohne Führungszentrum Moskau) und Zahl der verfügbaren Systeme abwegig. Sie widerspricht zudem den grundsätzlichen Zielvorstellungen der defensiven NATO-Nuklearstrategie (Wiederherstellung der Abschreckung, Kriegsbeendigung, Schadensbegrenzung), die die Fähigkeit eines Aggressors zu politischer Entscheidung, nämlich zur Beendigung eines Konflikts, voraussetzt.

Im übrigen verfügen die USA und die Sowjetunion über strategische Nuklearsysteme, die auch gegen verbunkerte Ziele wirksam eingesetzt werden können.

3. Was vermögen militärisch die sowjetischen SS 20-Mittelstreckenraketen gegen Ziele in Westeuropa, was nicht die sowjetischen Interkontinentalraketen SS 18 und SS 19 ebenso oder in kürzerer Flugzeit und mit höherer Treffgenauigkeit leisten?

Die Raketen vom Typ SS 18, SS 19 und SS 20 gehören derselben Generation an und wurden in der zweiten Hälfte der 70er Jahre, zeitlich parallel, bei den strategischen Raketentruppen der Sowjetunion eingeführt. Ihre Leistungsmerkmale sind, abgesehen von der Reichweite, in etwa gleich und weisen auf den technisch hohen Stand der sowjetischen Raketenrüstung hin (u. a. Treffgenauigkeit deutlich unter 300 m auf Maximalreichweite). Dabei wurde die SS 20 auf ihre Rolle als Mittelstreckenrakete hin optimiert. Im Gegensatz zu SS 18 und SS 19 ist sie nachladefähig und landmobil einsetzbar, d. h. nahezu unverwundbar. Die politische und die militärische Bedeutung der SS 20 gegenüber Westeuropa muß auch im Zusammenhang mit den nuklearstrategischen Potentialen von USA und Sowjetunion gesehen werden, die insgesamt als in etwa gleichwertig zu beurteilen sind. Mit ihren derzeit 441 einsatzbereiten SS 20-Mittelstreckenraketen verfügt die Sowjetunion über ein zusätzliches militärisches Mittel, mit dem sie alle ihre wesentlichen Ziele in Westeuropa abdecken könnte, ohne auf strategische Systeme zurückzugreifen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort (Drucksache 10/249) auf die Einzelfrage 2.4.a) der Großen Anfrage des Abgeordneten Bastian und der Fraktion DIE GRÜNEN zur NATO-Nachrüstung die nach wie vor zutreffende Feststellung gemacht: „Für die Aufstellung von... SS 20-Systemen (gibt es) keine militärische Begründung. Die politische Begründung kann daher nur im Versuch liegen, die SALT-Vereinbarungen zu unterlaufen und ein einseitiges regionales Droh- und Einschüchterungspotential zu schaffen, das gleichzeitig dazu dient, Europa militärisch und politisch von den Vereinigten Staaten abzukoppeln. Durch eine

...Stationierung von Pershing II und GLCM (wird) dieser Vorsprung nur allmählich und teilweise ausgeglichen.“

4. Für den Fall eines atomaren sowjetischen Präventivangriffs gegen die Pershing II-Stützpunkte in der Bundesrepublik Deutschland:
Ist die Bundesregierung der Auffassung, die USA würden in solchem Falle mit Atomwaffeneinsätzen gegen die Sowjetunion reagieren?

Das in der Frage dargestellte Szenario eines auf die Pershing II-Systeme beschränkten Präventivangriffs der SU ist angesichts des äußerst geringen Anteils dieser Waffen am Gesamtumfang des Nuklearpotentials der NATO und der USA politisch und strategisch ohne Sinn.

Der Bundesminister der Verteidigung hat in dem von der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN angestrengten Organstreitverfahren wegen der Nachrüstung am 17. Juli 1984 vor dem Bundesverfassungsgericht erklärt, „die Behauptung, daß die Stationierung der neuen Systeme (Pershing II und GLCM) einen sowjetischen Präventivschlag herausfordere, sei verfehlt. Ein präventiver Erstschlag der Sowjetunion würde das Risiko eines westlichen GegenSchlags hervorrufen, das zu vermeiden gerade sein Ziel sei. Er sei daher aus dem sowjetischen Sicherheitsinteresse heraus nicht zu erwarten“ (ZBvE 13/83, S. 57).

5. Kann die Bundesregierung die Feststellung des US-Staatssekretärs Fred Ikle (Foreign Affairs, Spring 1985) bestätigen oder widerlegen, daß 80 % der Bevölkerung der USA ebenso wie 80 % der westeuropäischen Bevölkerung inzwischen den Einsatz von US-Atomwaffen in einem konventionellen Krieg in Europa ablehnen, selbst für den Fall, daß die NATO-Streitkräfte in Europa vor einer Niederlage stehen?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen oder Umfrageergebnisse vor, die die in der Frage enthaltene Aussage stützen.

Aus mehreren hier bekannten Untersuchungen zur Einschätzung der nuklearen Abschreckung in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ist eindeutig festzustellen, daß mehrheitlich die friedenserhaltende Funktion der nuklearen Abschreckung anerkannt wird. Diese Anerkennung gilt für alle Altersgruppen.

Bemerkenswert ist, daß diese Einschätzung auch im Herbst 1983, dem Höhepunkt der emotionalisierten Anti-Raketen-Kampagne, geäußert wurde.

6. Kann die Bundesregierung sicher ausschließen, daß die US-Streitkräfte jemals Pershing II-Raketen gegen Ziele in der Bundesrepublik Deutschland oder in der DDR einsetzen werden?
7. Wie ist angesichts der dauernd feuerbereiten Pershing II-Alarmstellungen (QRA-Stellungen) technisch bzw. rechtlich sichergestellt, daß

die US-Streitkräfte nicht Pershing II-Raketen abfeuern können, ohne daß bundesdeutsche Verantwortliche den Verteidigungsfall der Bundesrepublik Deutschland erklärt haben?

8. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß die USA im Rahmen eines eigenen Krieges – etwa der horizontalen Eskalation eines Nahostkrieges – die Pershing II-Raketen in der Bundesrepublik Deutschland unter Umgehung des NATO-Vertrages zur nationalen Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 UNO-Charta verwenden können und daß die USA nicht die Verpflichtung eingegangen sind, die Pershing II-Raketen nur im NATO-Bündnisfall und nur nach Verkündung des Verteidigungsfalles der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden?

1. Die in Europa stationierten Pershing II-Raketen sind dem Obersten Befehlshaber Alliierter Streitkräfte in Europa (SACEUR) assigniert. Sie dienen ausschließlich der Erhaltung der Glaubwürdigkeit von Verteidigung und Abschreckung im Rahmen des NATO-Vertrages.
2. Im Rahmen der NATO bestehen bewährte und vereinbarte Konsultationsverfahren, die auch Freigabe und Einsatz von Nuklearwaffen zur Verteidigung der NATO entsprechend den bündnisgemeinsamen politischen Richtlinien betreffen. Die Konsultationsverfahren stellen die volle Berücksichtigung der Interessen aller Mitgliedstaaten, also auch der nicht-nuklearen Bündnispartner sicher.

Die Richtlinien stellen sicher, daß Nuklearwaffeneinsätze im Rahmen der gültigen NATO-Strategie, d. h. defensiv, politisch kontrolliert, mit dem Ziel der schnellen Kriegsbeendigung unter größtmöglicher Schadensbegrenzung geplant und durchgeführt werden.

3. Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 18. Dezember 1984 auch die wesentlichen Grundsätze für die Einsatzentscheidung und das Konsultationsverfahren mit den Bündnispartnern bewertet; es hat darin keine Verletzung deutschen Rechts, insbesondere etwa der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, erblickt.